

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ00/48907/A/67über den Verwendungsbereich von Sonderrädern
an Fahrzeugen des Herstellers **VOLKSWAGEN**

Auftraggeber: **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH
Gießerei:	LAG
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radtyp:	MR807
Ausführungsbezeichnung:	MR80753516 mit Zentrierring
Radgröße:	8 J x 17 H2
Einpreßtiefe:	35 mm
Lochkreisdurchmesser:	112 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72,6 mm mit Zentrierring Kennz. Ø72,5/57,1, Farbe beige
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH, Nr. RP00/2381/00/67
Geprüfte Radlast:	640 kg
Reifenabrollumfang:	1995 mm

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**
Typ(en) : **MR807**
Ausführung(en) : **MR80753516 mit Zentrierring**

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 4.6.8 der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger".

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung beim Typ 7M ist größer als 2%. Es liegt ein positiver Prüfbericht über den Nachweis der Fahrwerksfestigkeit vor.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	:	Volkswagen AG., Wolfsburg
Radbefestigungsteile	:	Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelschrauben, Gewinde M14x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 32 mm bzw. Schaftlänge 29 mm (siehe Auflage 21)
Anzugsmoment	:	110±10 Nm
Spurverbreiterung	:	bis zu 40 mm (7M) bis zu 20 mm (3B)

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**
 Typ(en) : **MR807**
 Ausführung(en) : **MR80753516 mit Zentrierring**

Typ:		7M	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*93/81*0023*.. bzw. e1*95/54*0023*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 81	VW Sharan TDI	225/45R17-91	1)2)3)4)5)6)
85; 110	VW Sharan 2.0	12)	7)8)9)10)13)
110	VW Sharan 1.8 T		14)15)16)17)
128	VW Sharan VR6 (außer Syncro)	235/45R17-93 25) 245/40R17-91 12)25)	
e1*95/54*0023*11		1120-1240/1230-1330(1280-1380)	
		5/112/57,1	

Typ:		3B	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*95/54*0043*.. / e1*98/14*0043*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66; 74; 81; 85; 88; 92; 110; 142	Passat Passat syncro Passat Variant Passat Variant syncro	215/45R17-87 1)30)31) 215/45R17-91 reinforced 225/45R17-90 1)22) 235/40R17-90 1)22) 245/40R17-91 1)23)	2)3)4)5)6)7)8)9) 10)21)
e1*98/14*0043*13		min. 930/970 max. 1170/1080, 1190/1160 bei Allrad	
		5/112/57,1	

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**
Typ(en) : **MR807**
Ausführung(en) : **MR80753516 mit Zentrierring**

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metall-schraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außenseite (Designseite) nur mit Klebegewichten und an der Innenseite mit Klebe- oder Klammengewichten ausgewuchtet werden..
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- 12) Aufgrund der Reifentragfähigkeit und der Achslastversionen ist die Verwendung der genannten Reifen nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen **Achslasten bis 1240 kg** an Achse 2 (**bei Lastindex 91**). Dabei muß die zulässige Achslast an **Achse 2 auf 1230 kg reduziert** werden.
- 13) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
- 14) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten (Bereich ab Stoßfängeroberkante nach unten) zu sorgen.
- 15) Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit an Achse 2 sind die Radhausaus-schnittkanten im Bereich von der Radmitte bis zum Stoßfänger umzulegen und die ins Radhaus hineinragende Kante des Stoßfängers im weiteren Verlauf auf einer Länge von 100 mm bis auf eine Restbreite von max. 10 mm abzutrennen. Zusätzlich muß die Befestigungslasche des Stoßfängers (**Kunststoff und Metall**) **komplett** - auf einer Länge von 60 mm nach hinten - abgetrennt und der Stoßfänger anschließend mit einer 3 mm Blechschraube neu befestigt werden. Die verbleibende Ausbuchtung im Kunststoffradinnenhaus muß warm nach innen eingeformt werden.

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**
Typ(en) : **MR807**
Ausführung(en) : **MR80753516 mit Zentrierring**

- 16) Die Spurweitenerhöhung liegt über 2%. Ein entsprechender Festigkeitsbericht lag bei Gutachtenerstellung vor.
- 17) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1280 kg, (geprüfte Radfestigkeit). Gleiches gilt für eine gegebenenfalls eingetragene erhöhte Anhängerlast bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h).
- 21) Aufgrund der max. möglichen Einschraublänge von 22 mm an Achse 1 sind nur Rad-schrauben mit einer Schaftlänge von 29 mm zu verwenden. Der Überstand der Schrauben über die Radanschlußfläche des Rades darf nicht mehr als 20 mm betragen.
- 22) Aufgrund von Fertigungstoleranzen beim Fahrzeug bzw. in der Reifenbreite -fabrikats-abhängig - kann es erforderlich werden, durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorn zu sorgen.
Ist dies nicht erforderlich, so ist die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates auf der Anbaubestätigung einzutragen.
- 23) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- 25) Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit an Achse 1 ist die Radhausausbuchtung (im Bereich des Blechnickes) im Radinnenhaus - hinter der Radmitte - im Bereich von 130 bis 230 mm (gemessen von der Kotflügelaußenkante nach innen) warm nach hinten einzuformen.
- 30) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen **VR5** (110 kW), **V6** (142 kW) und **V6 TDI** (110kW).
- 31) Nur zulässig an Fahrzeugversionen mit zulässigen Achslasten bis 1090 kg.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO
Nr. : **RZ00/48907/A/67**

Auftraggeber : **ARTEC Autoteilehandelsges. mbH**
Typ(en) : **MR807**
Ausführung(en) : **MR80753516 mit Zentrierring**

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (Zertifikat-Registrier-Nr. 041027002). Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Dieses Teilegutachten umfaßt 6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Essen, 29.02.2000
K:\RÄDER\RZ\67\17ZOLL\48907A67.doc

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Abteilung Typprüfung

Wolff

Dipl.-Ing. Wolff

